

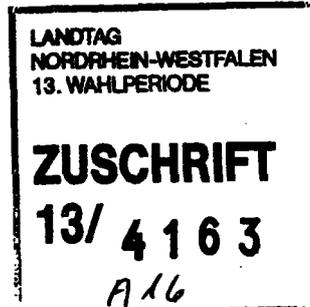
LSV NRW

LandesschülerInnenvertretung NRW

Färberstr. 136

40223 Düsseldorf

www.lsvnrw.de



Stellungnahme der LandesschülerInnenvertretung NRW

zur Anhörung „Schulgesetz“

09. Juli 2004, 10h Landtag, Düsseldorf

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sprecher:

Martin Ströhmeier

- Landesvorstand -

Tel: 0179-3207082

Email: martin.stroehmeier@lsvnw.de

Meine sehr verehrten Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Vorsitzender

Ich bedanke mich für die Gelegenheit, hier im Namen der LandesschülerInnenvertretung NRW zum neuen Schulgesetz Stellung beziehen zu dürfen.

Ein neues Schulgesetz für NRW... Bürokratie abbauen, Paragraphen zusammenfassen, Widersprüche beseitigen, alles einfacher und transparenter gestalten, frischen Wind in die Schulen NRWs bringen, Chancengleichheit fördern, Schulen selbstständiger gestalten und neue Mitbestimmungsstrukturen schaffen...
Zunächst ein durchaus beachtenswert guter Ansatz, Schule in unserem Land besser zu machen und auf die Probleme, die wir unbestritten haben, eine Lösung zu finden.

Leider wird der vorgelegte Schulgesetzentwurf keinem dieser Ziele wirklich gerecht. An zu vielen Stellen bleibt der Entwurf hinter dem jetzigen status quo zurück, verschlimmert die Situation der SchülerInnen und verbessert sie an keiner – ich betone – an keiner Stelle.

Die Mängel in der Bildungspolitik die durch PISA, IGLU & Co aufgedeckt worden sind, werden durch das neue Schulgesetz auch nicht im Ansatz angegangen und damit eine Chance vertan, diese grundlegenden und grundsätzlich notwendigen Veränderungen direkt mit vorzunehmen. Eine erneute Zementierung des fünfgliedrigen Schulsystems entbehrt unserer Meinung nach jedweder Grundlage und ist auch durch die o.g. Studien nicht zu rechtfertigen.

Auch das grundsätzliche Problem der Chancengleichheit wird nicht angegangen. Es wäre sinnvoller, anstatt eines neuen Schulgesetzes lieber diese Probleme anzugehen, da diese SchülerInnen direkt betreffen.

Im Gegenteil: Das neue Schulgesetz verschärft durch das Abitur nach 12 Jahren und den teilzentralen Abschlussprüfungen noch die Problematik.

Aber, da muss ich dem MSJK Recht geben, in der nächsten PISA-Studie werden wir besser abschneiden und zwar genau in dem Punkt, in dem wir eh schon gut sind, im aussortieren, insbesondere nach sozioökonomischen Hintergrund. Stolz bin ich darauf nicht. Aber was wir von dem Thema halten – nichts – entnehmen sie bitte unserer Stellungnahme zur Anhörung Ende Mai.

Nur kurz:

Es gibt auch ein grundsätzliches Problem an „Deregulierung“: Leider ist der Partizipationaspekt noch immer nicht in allen Schulen bei den Schulleitungen angekommen. Das SchülerInnen über die ihnen in den diversen Texten zugestandenen Grenzen beteiligt werden ist leider immer noch die Ausnahme. Die Regel ist immer noch, dass selbst die Rechte die SchülerInnen haben, von Schulleitungen einfach übergangen werden, und SchülerInnen, wenn überhaupt, nur die Chance haben, mit dem Gesetzestext in der Hand zu ihrem Recht zu kommen.

Daher kommt eine Verkürzung der Mitwirkungsparagraphen und dem Appell an die Schule faktisch einem massiven Einschnitt in die SchülerInnenmitwirkung gleich. Eine Teilnahme NRWs am BLK-Projekt „Demokratie lernen und leben“ wird damit zu einer Farce .

Wir fordern daher unter anderem die Beibehaltung des jetzigen „SV-Erlasses“.
Ich hoffe inständig, dass dies auf handwerkliche Fehler bei der Texterstellung zurückzuführen ist und nicht Absicht der AutorInnen war.

Doch lassen sie mich nun zu den einzelnen Abschnitten kommen:

- **Sitzungen des Schülerrates während der allgemeinen Unterrichtszeit.**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die Übernahme der Regelung in §12 Abs.9 Satz 2 SchMG. Sie hält es für dringend erforderlich, dass die Sitzungen des Schülerrates wie bisher während der allgemeinen Unterrichtszeit stattfinden können. Die LandesschülerInnenvertretung fordert daher

zu § 62 (7):

Der Absatz ist um den folgenden vierten Satz zu erweitern:

„Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten; dabei ist auf die Unterrichtsveranstaltungen Rücksicht zu nehmen.“

Begründung:

Die Erhaltung dieses Privilegs des Schülerrates ist für die Arbeit der SchülerInnenvertretung unentbehrlich, da Schule auch Lernort für Demokratie sein soll. Wenn die Schülerratssitzungen während der unterrichtsfreien Zeit abgehalten werden müssen, schwindet das Interesse an der SchülerInnenvertretungsarbeit weiter. Insbesondere den jüngeren Schülerinnen und Schülern ist es nicht zuzumuten, auch noch nachmittags in der Schule zu Sitzungen zu erscheinen.

- **Schülervertreter in der Teilkonferenz**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die bisherige Regelung des § 5 Abs.4 letzter Satz SchMG, nach der Schülern und Eltern ein Mitgliedsrecht in der Teilkonferenz gewährt wird. Sie fordert daher

zu § 67 (1)

folgenden Satz 4 hinzuzufügen:

„Auf Verlangen der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.“

Begründung:

Die Interessenvertretung der Gruppen in der Schulkonferenz ist wie bisher so stärker gewahrt. Dies ist umso wichtiger, da nach dem Entwurf nun ohne Befristung Entscheidungsbefugnisse der Schulkonferenz auf die Teilkonferenz übertragen werden können.

- **Schülerversammlung der Klassen-/Jahrgangsstufen**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die bisherige Regelung des § 12 Abs. 7 SchMG und fordert daher

zu § 74 (4)

einen letzten Satz mit folgender Formulierung:

„Für Versammlungen der Schülerinnen und Schüler der Klassen oder Jahrgangsstufen gelten die Regelungen bezüglich der Schülerversammlung entsprechend.“

Begründung:

Zur Wahrnehmung des Mitwirkungsrechts der SchülerInnenvertretung muss es auch weiterhin möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler in Stufenversammlungen tagen. Dies war bisher dann der Fall, wenn z.B. wichtige Angelegenheiten, die nicht alle Schülerinnen und Schüler, aber mehr als eine Klasse oder Jahrgangsstufe betrafen, zu beraten waren, oder wenn organisatorische Gründe gegen eine Gesamtversammlung sprachen.

• **Einberufung der Schülerversammlung**

Die LandesschülerInnenvertretung setzt sich für die Übernahme der bisherigen Regelung des § 12 Abs.6 Satz 1 SchMG i.V. mit § 2 Abs. 2 WahlOzSchMG ein und fordert daher

zu § 74 (4)

den 3. Satz zu streichen und Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Auf Antrag des Schülerrats oder von zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler ist eine Versammlung aller Schülerinnen und Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) vom Schülersprecher, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einzuberufen.“

Begründung:

Die SchülerInnenvertretung soll nach dem Sinn des Gesetzes dazu erzogen werden ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich zu regeln. Ein in Benehmen setzen mit der Schulleitung und eine „Kann-Regelung“ sind überflüssig.

• **SV-Stunden**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die eindeutige Fassung des §12 Abs. 9 Satz 1 SchMG und fordert daher

zu § 74 (2)

den dritten Satz wie folgt zu formulieren:

„Den Schülerinnen und Schülern der Klassen oder Jahrgangsstufen 5 bis 13 der Vollzeitschulen ist im Monat eine Stunde während der allgemeinen Unterrichtszeit für Angelegenheiten der SchülerInnenvertretung (SV-Stunde), den Schülern der Teilzeitschulen eine SV-Stunde im Quartal zu gewähren.“

Begründung:

Die Durchführung von SV-Stunden ist für eine erfolgreiche und gute Schülermitwirkung unerlässlich. Hier wird auf der Ebene der Klassen/Jahrgangsstufen Demokratie erfahrbar gemacht und eingeübt. Die Erfahrung zeigt aber, dass an vielen Schulen das Recht der Klassen/Jahrgangsstufen auf eine SV-Stunde von Schulleitung und Lehrerschaft nicht ernst genommen wird. Die Bedeutung der SV-Stunde kann nicht deutlich genug betont werden. Gut vorbereitet und diszipliniert durchgeführt sind sie Kernzellen lebendiger SchülerInnenvertretungsarbeit. Oft müssen die Klassen/Jahrgangsstufen um die Durchführung von SV-Stunden regelrecht kämpfen. Zur Durchsetzung ihrer Rechte sieht die LandesschülerInnenvertretung daher keinen Grund, um von der bisherigen klaren und unmissverständlichen Rechtslage (*ist(!!!), Klassen, Jahrgangsstufen*) abzuweichen

- **Anspruch auf Beteiligung der Schülerinnen und Schüler in den Klassen/Kursen an der Auswahl der Unterrichtsinhalte**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die bisherige Regelung des § 12 Abs.4 SchMG, nach der die Schülerinnen und Schüler in den Klassen und Kursen an der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen sind. Die LandesschülerInnenvertretung fordert daher

zu § 74

einen weiteren Absatz einzufügen, mit dem an den bisherigen §12 Abs. 4 angelehnten Wortlaut:

„Von der fünften Klasse an sind die Schülerinnen und Schüler bei der Auswahl der Unterrichtsinhalte zu beteiligen. Dazu gibt ihnen der Fachlehrer zu Beginn des Schulhalbjahres die nach den Lehrplanrichtlinien in Betracht kommenden Unterrichtsinhalte bekannt und begründet sie. Anregungen zur Auswahl der Unterrichtsinhalte werden mit den Schülern der Klasse oder des Kurses beraten. Hierbei sollen die gemäß § 72 Abs. 2 von der Pflegschaft gegebenen Anregungen mit in die Überlegungen einbezogen werden.“

- **Aufgaben der SchülerInnenvertretung**

Die LandesschülerInnenvertretung plädiert dafür die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 SchMG zu übernehmen und bittet dringend

zu § 74 (1)

folgenden 3. Satz anzufügen:

„Die SchülerInnenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Vertretung der Interessen der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit,*
- 2. Förderung der fachlichen, kulturellen, sportlichen, politischen und sozialen Interessen der Schülerinnen und Schüler.“*

Begründung:

Die LandesschülerInnenvertretung sieht diese Aufzählung als wichtige Ergänzung der einleitenden offenen Formulierung an. Für die Vermittlung der Bedeutung und des Umfangs der SchülerInnenvertretung war diese Klarstellung bisher besonders für neue und an der schulischen Mitwirkung unerfahrene Schülerinnen und Schüler sowie für die Informations- und Bildungsarbeit sehr wichtig.

• **Verfahrensvorschriften und Wahlregelungen**

Die LandesschülerInnenvertretung hält hier eine verbindliche und genaue landeseinheitliche Regelung auch weiterhin für erforderlich, zumal das Ministerium plant, die RGOzSchMG zu einer Empfehlung herabzustufen.

Sie befürchtet Rechtsnachteile für die SchülerInnenvertretung durch unterschiedliche Verfahrensvorschriften der einzelnen Schulen im Rahmen des § 63 Abs. 6. Schon bisher wurden immer wieder die VertreterInnen aus der Gruppe der Schüler z.B. zu den Sitzungen der Mitwirkungsorgane zu spät oder auch gar nicht eingeladen.

• **Anträge an die Schulkonferenz**

Die LandesschülerInnenvertretung vermisst die Regelung des § 5 Abs. 2 Nr. 16 SchMG und schlägt vor

zu § 65 Abs. 2

folgenden Punkt in den Entscheidungskatalog aufzunehmen.

„Anträge anderer Mitwirkungsorgane“

Begründung:

Damit ist klar gestellt, dass sich u.a. der Schülerrat, aber auch Klassen und Jahrgangsstufen direkt an die Schulkonferenz wenden können.

• **Anhörungsrecht der SchülerInnenvertretung in Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft**

Die LandesschülerInnenvertretung plädiert dafür

zu § 62 (4)

den ersten Satz wie folgt zu fassen:

„Die in diesem Abschnitt aufgeführten Mitwirkungsorgane können im Rahmen ihrer Zuständigkeit, auch wechselseitig, zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen.“

Begründung:

Damit ist klargestellt dass die SchülerInnenvertretung nun auch ein Anrecht darauf hat, von der Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft gehört zu werden. Die

Regelung trägt zum Zusammenwirken an der Schule bei. Die Erfahrung hat gezeigt, dass an den Schulen, an denen die SchülerInnenvertretung bei den Sitzungen der Lehrerkonferenz und Schulpflegschaft über ihre Angelegenheiten berichtet, die vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert wird.

• **SV- Raum**

Die Erfahrung hat gezeigt, dass hier Regelungsbedarf besteht. Die LandesschülerInnenvertretung bittet daher den Gesetzgeber endlich den Schulen aufzuerlegen, der SchülerInnenvertretung, analog zur Vorschrift des § 45 Abs. 4, geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ohne einen eigenen SV-Raum ist eine effektive Mitwirkungsarbeit schlecht möglich.

- Zuwendungen, Werbung § 98

Dieser Paragraph ist wie folgt zu ändern:

Kommerzielle Werbung & Sponsoring in und an Schulen ist grundsätzlich nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar und daher an Schulen verboten.

Begründung:

Leider zeigt sich in letzter Zeit immer wieder, dass der Staat sich aus der Verantwortung für die Bildung nimmt. Dies ist kein Zustand & führt zwangsläufig zur Chancenungleichheit. Daher ist Werbung & Sponsoring an Schulen abzulehnen. Im übrigen widerspricht der vorgeschlagene Paragraph dem § 56 (Druckschriften, Plakate).

Schutz der Daten von SchülerInnen und Eltern § 120,8

Diesem Paragraphen ist folgender Satz anzuhängen:

SchülerInnen können dieser Form der Mitteilung form- und fristlos widersprechen.

Begründung:

In Deutschland gibt es so etwas wie informelle Selbstbestimmung... Dieser Paragraph widerspricht dieser. Und ich denke, dass es unmöglich ist, in einem Gesetz alle Lebensumstände aller SchülerInnen dieses Landes zu kennen, um so Pauschal urteilen zu können. Mit unserem Vorschlag wäre der jetzige status quo wieder hergestellt.

Im übrigen mag ich zu bezweifeln, ob dieser Paragraph sonst Verfassungskonform wäre!

Ich bedanke mich damit an dieser Stelle für Ihre Aufmerksamkeit.